



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

21 K 10090/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED]
 2. der Frau [REDACTED],
 3. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
 4. des minderjährigen Kindes [REDACTED],
- die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.,
sämtlich wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Kerstin Müller, Lindenstraße 19, 50674 Köln,
Gz.: 169/03-mü,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,
Gz.: 5052021-138,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrecht

hat die 21. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 01.06.2005

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Müller-Bernhardt

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 09. Dezember 2003 verpflichtet festzustellen, dass in Bezug auf die Kläger zu 3) und zu 4) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte zu je ½.

Tatbestand:

Die Kläger sind Angehörige des Staates Serbien und Montenegro. Sie sind albanischer Staatsangehörigkeit und stammen aus dem Kosovo. Der im Jahre 1971 geborene Kläger zu 1) und die im Jahre 1972 geborene Klägerin zu 2) sind die Eltern der in den Jahren 1992 und 1993 geborenen Kläger zu 2) und zu 3).

Die Kläger reisten im Jahre 1994 in das Bundesgebiet ein und beantragten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen. Zur Begründung trugen sie vor, ihr Haus sei nach Waffen durchsucht worden. Dabei sei der Kläger zu 1) mit zur Wache genommen worden. Auch habe er – der Kläger zu 1) - befürchtet, zum Militärdienst eingezogen zu werden.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 13. April 1995 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Kläger zur Ausreise auf und drohte ihnen die Abschiebung nach Jugoslawien an. Das dagegen gerichtete Klageverfahren endete durch Klagerücknahme am 12. November 1998.

Im März 1997 wurde auf die Asylbewerberunterkunft, in denen die Kläger lebten, ein Brandanschlag verübt. Dabei erlitten die Kläger zu 3) und zu 4) schwere Brandverletzungen (II. und III. Grades). In einer Bescheinigung des St. Agatha-Krankenhauses vom 11. Januar 2004 wird hierzu ausgeführt, dass bei beiden Klägern 40 bis 50 % der Körperoberfläche von den Verbrennungen betroffen seien. Für die Durchführung der notwendigen medizinischen Behandlungen erhielten die Kläger in der Folgezeit von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis. Nachdem die Kliniken der Stadt Köln der Ausländerbehörde im März 2002 mitgeteilt hatte, dass für die Kläger zu 3) und zu 4) „eine spezielle Notwendigkeit, weiterhin in unserer Klinik behandelt werden zu müssen“, nicht mehr bestehe und die weiter erforderlichen Korrekturen „durchaus auch im ehemaligen Jugoslawien durchgeführt werden können“, forderte die Ausländerbehörde die Kläger zur Ausreise in ihre Heimat auf.

Am 01. Oktober 2003 stellten die Kläger einen Asylfolgeantrag. Diesen begründeten sie damit, dass als Folge des im März 1997 verübten Brandanschlags immer wieder Operationen erforderlich gewesen seien. Auch in der Zukunft seien weitere Operationen und Korrekturen der Brandnarben erforderlich, die in ihrer Heimat nicht durchführbar seien.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 2003 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Änderungen der im Bescheid vom 13. April 1995 getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG a.F. ab. Zugleich forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und drohte ihnen die Abschiebung nach Serbien und Montenegro an.

Die Kläger haben am 29. Dezember 2003 die vorliegende Klage erhoben und zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen. Zur Begründung bezie-

hen sie sich zum einen auf einen ärztlichen Befundbericht der Universitätsklinik Lüttich vom 31. Juli 2003, aus dem sie ergebe, dass der Kläger zu 3) infolge der Brandverletzungen Verwachsungen an der rechten und linken Hand und im Gesicht (Mundbereich) habe, die einer weiteren Operation bedürften. Die Klägerin zu 4) habe Verwachsungen an der linken Hand, am linken Unterarm und am rechten Handrücken. Der rechte kleine Finger sei aufgrund von Verwachsungen zusammengezogen. Am linken Unterarm und dem Ellbogen sowie im Nasenbereich fänden sich Verwachsungen, die dringend operativ behandelt werden müssten. Weiter legen die Kläger ärztliche Stellungnahmen des St. Agatha- Krankenhauses vom 11. Januar 2002 und vom 28. Juli 2004 sowie der Kliniken der Stadt Köln vom 24 November 2004 und vom 14. Dezember 2004 vor. Daraus ergebe sich, dass der Kläger zu 3) überdies an einem Herzfehler leide, der der kontinuierlichen Kontrolle und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eines operativen Eingriffs bedürfe. Ferner verweisen sie auf eine ärztliche Bescheinigung der Ärzte Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] vom 09. Dezember 2004, in der ausgeführt wird, dass weitere plastische Korrekturoperationen bis zum Abschluss der Wachstumsphase der Kläger zu 3) und zu 4) erforderlich seien.

In der mündlichen Verhandlung am 01. Juni 2005 haben die Kläger die Klage für den Kläger zu 1) und die Klägerin zu 2) zurückgenommen. Sie beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 09. Dezember 2003 zu verpflichten festzustellen, dass in bezug auf die Kläger zu 3) und zu 4) ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides.

Mit Beschluss vom 26. April 2004 hat das Gericht den Klägern zu 3) und zu 4) vorläufigen Rechtsschutz gewährt und den Antrag im Übrigen abgelehnt (21 L 3216/03.A).

Das Gericht hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung am 01. Juni 2005 angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der gerichtlichen Verfahrensakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Kläger die Klage (für den Kläger zu 1. und die Klägerin zu 2.) zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Klage im Übrigen, d.h. bezogen auf die Kläger zu 3. und zu 4., ist zulässig und begründet. Die Kläger zu 3. und zu 4. haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom 09. Dezember 2003 ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger zu 3. und zu 4. in ihren Rechten.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Der Begriff der "Gefahr" im Sinne dieser Vorschrift ist nicht grundsätzlich anders zu verstehen als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte. Daran, dass § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine konkrete Gefahr für "diesen" Ausländer voraussetzt, wird deutlich, dass es sich einzelfallbezogen um eine individuell bestimmte Gefahrensituation handeln muss,

vgl. Bundesverwaltungsgericht - BVerwG -, Urteil vom 17. Oktober 1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199.

Für die Annahme einer hiernach erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn eine Verletzung der in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aufgeführten Rechtsgüter im Bereich des Möglichen liegt; vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Das ist anzunehmen, wenn die für die Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen und deshalb ihnen gegenüber überwiegen,

BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 32.87 -, Buchholz
402.25 § 1 AsylVfG Nr. 80; Urteil vom 05. März 1988 - 9 C 278.86
-, BVerwGE 79, 143; Urteil vom 05. November 1991 - 9 C 118.90 -
, BVerwGE 89, 162.

Die Prüfung, ob nach dem aufgezeigten Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, ist im vorliegenden Rechtsstreit, der eine im Asyl(folge)verfahren ergangene Entscheidung des Bundesamtes zum Gegenstand hat, auf solche Gefahren zu beschränken, die dem betreffenden Ausländer im Zielland der Abschiebung drohen. Denn die durch § 24 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - begründete Zuständigkeit des Bundesamtes, über Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu entscheiden, erstreckt sich ausschließlich auf sog. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote,

BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 - 9 C 12.99 -, BVerwGE
109, 305 m.w.N..

In der zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ergangenen, auf § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ohne weiteres übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist anerkannt, dass ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis auch dann gegeben sein kann, wenn die zu erwartende Rechtsgutbeeinträchtigung - was vorliegend allein geltend gemacht wird - in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der der Ausländer bereits in Deutschland leidet,

BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, BVerwGE
105, 383; Urteil vom 02. September 1997 - 9 C 40.96 -, BVerwGE
105, 187.

Die befürchtete Verschlimmerung bestehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen muss in diesem Falle Folge fehlender oder unzureichender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung sein. Ist die Verschlimmerung bzw. Verfestigung eines Gesundheitsschadens hingegen eine Folge der Abschiebung selbst und des damit verbundenen Verlustes von Sicherheit sowie Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten im Inland, so liegt darin gegebenenfalls ein - ausschließlich von der zuständigen Ausländerbehörde zu berücksichtigendes - inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis, das der Abschiebung entgegenstehen kann, wenn bereits die Durchführung der Abschiebung als solche bei dem von der Zwangsmaßnahme betroffenen Ausländer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einem Gesundheitsschaden führt oder einen vorhandenen Gesundheitsschaden weiter verfestigt. Eine Abschiebung, die als solche eine erhebliche konkrete Gefahr für den Gesundheitszustand des Ausländers bedeutet, muss nämlich auch beim Fehlen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses unterbleiben, wenn das ernsthafte Risiko besteht, dass unmittelbar durch die Abschiebung - sei es während des Abschiebeprozesses selbst, sei es in überschaubarer Zeit nach dessen Vollzug - der Gesundheitszustand des Ausländers wesentlich (oder gar lebensbedrohlich) verschlechtert wird, dass also die Abschiebung den Ausländer in diesem Sinne krank oder kränker macht,

vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom
10. Juli 2003 - 11 S 2622/02 -, InfAuslR 2003, 423.

Im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist eine (zielstaatsbezogene) Gefahr "erheblich", wenn der Umfang der Gefahrenrealisierung von bedeutendem Gewicht ist. In Bezug auf Gefahren für die Gesundheit wird insoweit vorausgesetzt, dass eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist, was eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes erfordert. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,

vgl. zuletzt Beschluss vom 17. März 2005 - 13 A 2909/04.A -; ferner Beschluss vom 16. Dezember 2004 - 13 A 1140/04.A -, Juris;

- bezogen auf das zielstaatsbezogene Abschiebungshindernis der fehlenden oder mangelnden medizinischen Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung - ausgeführt, dass von einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands nicht schon dann gesprochen werden könne, wenn "lediglich" eine Heilung eines gegebenen Krankheitszustands des Ausländers im Abschiebungszielland nicht zu erwarten ist. Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG / § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG solle dem Ausländer nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustands sei auch nicht schon bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung der gesundheitlichen Verfassung anzunehmen, sondern nur beim Eintritt außergewöhnlich schwerer körperlicher oder psychischer Schäden und / oder existenzbedrohender Zustände, kurz: bei existentiellen Gesundheitsgefahren.

Eine in diesem Sinne "erhebliche" Gefahr ist "konkret", wenn sie alsbald nach der Rückführung des Betroffenen im Zielland zu erwarten ist,

BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, a.a.O..

Ausgehend von diesen Maßstäben ist das Gericht überzeugt davon, dass die Kläger zu 3) und zu 4) bei einer derzeitigen Rückkehr in ihr Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine in dem dargelegten Sinne erhebliche Verschlechterung ihrer gesundheitlichen Verfassung erleiden werden. Nach den in dem Verfahren vorgelegten ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen bedürften die erlittenen Brandwunden während der derzeit noch nicht abgeschlossenen Wachstumsphase der Kläger noch kontinuierlicher und fortlaufender ärztlicher Kontrolle und voraussichtlich mehrfacher chirurgischer Intervention. Die Kläger weisen insbesondere im Bereich der Hände in großem Umfang großflächige Narbenbildungen auf, die am künftigen Wachstum der Haut nicht teilhaben und deswegen bis zum Abschluss der Wachstumsphase auch weiterhin und konkret absehbar chirurgischer Korrekturen bedürfen. Unterbleiben diese, so kommt es zu bewegungsbehindernden Kontrakturen der Handgelenke und der Finger mit der Folge von Gelenkversteifungen, Greifunfähigkeit oder auch der Ausbildung sog. „Krallenhände“. Das Gericht erachtet diese schwerwiegenden und durch angemessene chirurgische Interventionen vermeidbaren Folgen für die derzeit zwölf- bzw. dreizehnjährigen

Kläger als außergewöhnlich schwerwiegend, weil sie eine dauerhafte, lebenslange Behinderung der Kläger mit allen damit verbundenen Einschränkungen für ihre Lebensführung und Möglichkeiten eigener Erwerbstätigkeit nach sich ziehen. Die Gefahr des Eintritts dieser Folgen ist auch „konkret“, weil die Kläger am Beginn der Pubertät stehen und eine Phase größeren körperlichen Wachstums damit unmittelbar bevorsteht.

Nach der Überzeugung des Gerichts ist eine angemessene, derartige Folgen wirksam vermeidende medizinische Behandlung in der Heimat der Kläger – im Kosovo – derzeit nicht möglich. Dies ergibt sich aus der in das Verfahren eingeführten Auskunft des UNHCR vom 27. Februar 2004 zur Behandlung von Brandopfern im Kosovo.

Zumindest bis zum Abschluss der körperlichen Wachstumsphase der Kläger liegt damit ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG vor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt

gestellt und begründet werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Die Antragschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Müller-Bernhardt



Ausgefertigt

Sch
Verwaltungsgerichtsstelle (r)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle